

Hat die Neutralität im heutigen Europa noch einen Sinn?

Vortrag von Dr. Franz Blankart, Geschäftsträger a.i. der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften, gehalten am internationalen Kongress des Christlichen Friedensdienstes, Bévercé-Malmédy (Belgien), am 21. August 1972

Wenn einer im heutigen Europa, und vor allem in Belgien, den Neutralitätsbegriff erläutert und verteidigt, wird er vielfach als ein Vertreter der völkerrechtlichen Folklore, als ein etwas professoraler Verfechter von Lehrbuchthesen angesehen: Es herrscht Friede oder Krieg; im Falle von Krieg gibt es entweder Kämpfende oder Neutrale; Tertium non datur. Solch angeblichen Lehrbuchthesen gegenüber wird kritisch festgestellt: Krieg und Frieden liessen sich völkerrechtlich nicht mehr klar trennen: der Zweite Weltkrieg sei formell nie in einen Friedenszustand übergegangen; der Vietnamkonflikt stelle rechtlich, mangels Erklärung, keinen Krieg dar. Angesichts einer derartigen Diskrepanz zwischen juristischer Theorie und Wirklichkeit vermöge das auf die Nationalstaaten abgestimmte Völkerrecht den heutigen Krieg, der meist zu einem Bürgerkrieg zwischen Reichen und Armen geworden sei, juristisch gar nicht mehr zu erfassen, weshalb auch der aus diesem Recht stammende Neutralitätsbegriff seines Gegenstands weitgehend verlustig gegangen sei. Dazu komme, dass ein neutraler westeuropäischer Kleinstaat, der mit seinen Nachbarstaaten wirtschaftlich so stark verflochten ist wie die Schweiz, gar nicht mehr in der Lage sei, im Kriegsfall eine Neutralitätspolitik zu führen, und dies auch gar nicht mehr nötig habe, da Westeuropa als solches mehr und mehr nach dem Vorbild Frankreichs einer neutralen Aussenpolitik zusteure, weshalb sich ein Vollbeitritt der Schweiz zur EWG geradezu aufdränge.

Ich möchte mich zu diesen bekannten Thesen wie folgt äussern:

1. Was die Schweiz betrifft, so ist dieser Staat seit 1515, d.h. seit der Niederlage bei Marignano, neutral. Der Grund hierfür war primär nicht ein aussen-, sondern ein innenpolitischer und konfessioneller: Um zu vermeiden, dass die europäischen Religions-

./.

kriege auf die innenpolitische Bühne transponiert werden und zu Kämpfen zwischen katholischen und protestantischen Kantonen führen, entschied sich die Schweiz, in der innereuropäischen Auseinandersetzung keine Stellung zu beziehen.

Diese Ueberlegung ist - auch heute noch - von Bedeutung: Unsere Neutralität hat primär nach wie vor innenpolitische Beweggründe. Ein Land, das mit vier Sprachen vier verschiedenen Kulturbereichen angehört, in welchem zudem jedermann das Recht hat, Parteien, welcher Geistesrichtung auch immer, zu gründen, würde innenpolitisch früher oder später in Schwierigkeiten geraten, wenn die Regierung in einem Konflikt einen ausländischen Staat unterstützte, dessen Ideologie mit jener der einen oder andern Volksgruppe oder Partei identisch wäre. Diese Ueberlegung zeigt, dass die Neutralität für die Schweiz, und nicht die Schweiz für die Neutralität da ist. Wie alle Aussenpolitik ist Neutralität utilitaristisch. Sobald sie nicht mehr geeignet ist, mitzuhelfen, die Unabhängigkeit sowie den innern und äussern Frieden der Schweiz zu wahren, sondern ihr im Gegenteil schadet, ist sie aufzugeben. Die Neutralität ist kein Fetisch, sondern ein Mittel zum Zweck.

2. Es fragt sich nun, ob dieses Mittel im heutigen Europa noch zweckdienlich sein kann. Ist statt einer passiven Neutralität ein aktives Sich-Engagieren mit all jenen Staaten guten Willens, die sich einer demokratischen und friedfertigen Politik verschrieben haben, nicht auch für einen Staat wie die Schweiz - innenpolitisch - mehr friedenserhaltend, insofern die Wahrung der Pax helvetica letztlich von der Stärkung und Wahrung einer demokratischen Pax europaea abhängt? Rückblickend ist hierzu zunächst zu sagen, dass sich die Neutralität für die Schweiz bisher bewährt hat. Hätten wir das belgische Schicksal im ersten und das niederländische im zweiten Weltkrieg miterlebt, wären wir heute vielleicht auch nicht mehr neutral. Dies ist natürlich noch kein Grund, auch in Zukunft diese Politik beizubehalten. Wenn sich die Schweiz dennoch auch inskünftig für ein aktives europäisches Engagement im Sinne einer Vollmitgliedschaft bei den EG nicht bereiterklärt, so hat dies folgende Gründe:

- a) Eine Aussenpolitik mit säkularer Tradition muss auch in ihrer Zukunftsplanung eine säkulare Dimension aufweisen. Wir nehmen die politische Zielsetzung des RV ernst. Es ist durchaus möglich, dass die EG bis in drei Generationen tatsächlich einen Staatenbund oder gar einen Bundesstaat darstellen. Dies birgt enorme demokratische und friedensfördernde Chancen, schliesst indessen die Gefahren nicht aus. Wissen wir, ob Europa alsdann den Verlockungen der Macht widerstehen können, ob seine Grösse es nicht fast zwangsläufig zu einem weniger demokratischen Gebilde werden lässt, als es die Schweiz heute ist? Umgekehrt könnte die Schweiz als Mitglied solch eine Entwicklung kaum beeinflussen. Und wer garantiert, dass solch ein Bundesstaat sich nicht doch einmal - unter welchem Vorzeichen auch immer - in einen Krieg hineinziehen lässt. Man missverstehe mich nicht: Ich verdächtige niemanden. Doch hat die Geschichte gezeigt, dass sich Regierende und Völker nur allzuleicht von der Macht faszinieren und fanatisieren lassen, als dass sich ein Kleinstaat heute schon erlauben dürfte, diese Gefahr für alle Zeit als gebannt zu erachten und sich sorglos in eine politische Einigung mit einer Grossmacht, einzulassen. Gegebenenfalls dann wieder auszuscheren und sich die Etikette des neutralen Kleinstaates umzuhängen, dürfte alsdann aus politischen und wirtschaftlichen Gründen kaum mehr glaubwürdig sein.
- b) Mit andern Worten müsste die weltpolitische und gesamteuropäische Situation klarer, der Weltfriede gefestigter sein, als dass wir erwägen könnten, eine bisher bewährte Politik über Bord zu werfen. Dies mag vielleicht kleinmütig klingen; doch darf nicht übersehen werden, dass einem Kleinstaat, und vornehmlich einem neutralen, nur ein geringer Spielraum zum politischen Experimentieren gegeben ist. Ein Grosstaat kann als Mitglied der EG deren Entwicklung fördern oder bremsen und jedenfalls stark beeinflussen; einem Kleinstaat ist dies nicht möglich.

3. Wäre die Schweiz (was praktisch nicht zu bewerkstelligen war) von Anfang an unter Neutralitätsvorbehalt den EG beigetreten, so hätte sie allerdings bisher, aus dieser Sicht, nie Schwierigkeiten gehabt. Denn gemeinsame Handelspolitik, gemeinsamer Zollltarif, Freizügigkeit und Rechtsangleichung bringen an sich noch keine Neutralitätsbeeinträchtigungen mit sich. Der Vorbehalt hätte lediglich vier Rechte vorsehen müssen, nämlich:

- ein Suspensions- oder Kündigungsrecht für den Kriegs- und Krisenfall, soweit die neutralitätsrechtlichen Pflichten nicht erfüllt werden können;
- ein Recht auf Lagerhaltung gewisser kriegswirtschaftlich wichtiger Güter sowie auf Erhaltung einer minimalen Produktionsbasis;
- ein Recht auf nicht-Teilnahme an politisch motivierten Massnahmen der Aussenhandelspolitik *).
- langfristig ein Recht auf eine eigenständige Aussen- und Verteidigungspolitik.

4. Wesentlich ist nun aber, dass es gar nicht primär die Neutralität ist, welche die Schweiz daran hindert, Mitglied der EG zu werden. Wesentlicher sind die Gründe, die sich aus ihrer innenpolitischen Staatsstruktur ergeben.

a) Parlamentarismus: Der sehr traditionsreiche schweizerische Parlamentarismus stellt das Kernstück unserer Demokratie dar; dies sowohl rechtlich wie auch soziologisch. Es wäre - jedenfalls zur Zeit - schlechterdings undenkbar, dass das Volk einem Beitritt zu den EG beistimmen würde, da dieser die Befugnisse des Parlaments beschneidet, ohne dass vorderhand eine demokratische Kompensation auf europäischer Ebene gegeben wäre: Bekanntlich werden die Mitglieder des europäischen Parlaments nicht vom Volk gewählt und,

./.

*) Vgl. Jean Pernet: Die schweizerische Neutralität im Hinblick auf einen Beitritt zur EWG, Bruges 1971, S. 125.

was aus dieser Sicht noch problematischer ist, das Europäische Parlament verfügt noch über keine Entscheidungsbefugnisse. Aber selbst wenn diese demokratische Legitimation vorhanden wäre, glaube ich nicht, dass das Schweizer Volk einer Uebertragung von Parlamentsbefugnissen an eine europäische Parlamentsinstanz zustimmen würde. Demgegenüber würde die Kompetenzverschiebung von der Regierung an den Ministerrat psychologisch weit weniger Probleme stellen.

- b) Direkte Demokratie: Dazu kommt, dass zahlreiche Parlamentsbeschlüsse obligatorisch oder fakultativ dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden müssen. Diese Beschlüsse sind meist wirtschaftspolitischen Inhalts, würden somit unter den Bereich des RV fallen und folglich definitiv vom Ministerrat verabschiedet, womit eine Volksabstimmung ausgeschlossen ist. Aehnlich steht es mit dem in der Schweiz bestehenden Initiativrecht, das es den Bürgern erlaubt, Verfassungszusätze oder -abänderungen vorzuschlagen, die alsdann der Volksabstimmung zu unterbreiten sind. Soweit diese Vorlagen Bereiche des RV decken würden, was meist der Fall ist, wäre auch die Verfassungsinitiative somit ausgeschlossen.
- c) Foederalismus: Gemäss der schweizerischen Bundesverfassung verfügen die Kantone über Souveränität, soweit diese durch die zentralen Kompetenzen nicht beschnitten wird. Diese für die Bundesgewalt sehr restriktive Festlegung hat zur Folge, dass zahlreiche Gebiete der kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung anheimgestellt sind, z.B. die direkten Steuern, die Schulen, gewisse Wirtschaftsfragen, ferner ein grosser Teil des öffentlichen Einkaufs- und Auftragswesens. Ein Beitritt zu den EG würde somit weitgehend eine Aufhebung dieser vertikalen Aufgabenteilung bedeuten, insofern gewisse Befugnisse, welche die Kantone noch heute nicht dem Bund übertragen wollen, direkt an Brüssel abgetreten werden müssten. Es ist kaum zu erwarten, dass das Volk, das in der kantonalen Politik sehr aktiv engagiert ist, einer solchen Kompetenzabgabe zustimmen würde.
- d) Landwirtschaft: Zweck der schweizerischen Landwirtschaftspolitik ist es, dem Bauern durch Preisgarantien ein Einkommen zu gewährleisten, das ihn nicht zwingt, in die Industrie abzuwandern

Dieses System hat zur Folge, dass der schweizerische Landwirt im Vergleich zum EWG-Bauer fast das Doppelte verdient. Ein Beitritt zur Gemeinschaft würde dieser privilegierten Stellung ein Ende setzen und damit den schweizerischen Bauernstand als solchen stark beeinträchtigen.

- e) Freizügigkeit: Die Schweiz hat wohl eine der höchsten Ausländerquoten der Welt. Jeder Fünfte, der in der Schweiz wohnt, und jeder Dritte, der in ihr arbeitet, ist Ausländer. Dieser Umstand hatte erhebliche demographische und psychologische Probleme zur Folge, was den Bundesrat veranlasst hat, den Ausländerbestand auf der gegenwärtigen Höhe zu plafonieren. Würde die Schweiz den EG beitreten, so müsste sie diese Plafonierung aufgeben und die Freizügigkeitsregeln des RV übernehmen. Dies würde die Anziehungskraft, die unsere Wirtschaft vom Lohnsektor her auf die ausländischen Arbeitskräfte ausübt, noch verstärken, was zu bedeutsamen psychologischen, konjunkturellen und infrastrukturtechnischen Problemen führen würde.

5. Aus den bisherigen Ausführungen könnte der Eindruck gewonnen werden, die Schweiz stehe der europäischen Integration ablehnend gegenüber. Dies trifft indessen keineswegs zu. Auch wir haben ein eminentes Interesse daran, dass Europa nach den leidvollen Ereignissen der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts seine politische Persönlichkeit findet und bestärkt, damit es nicht zum Gegenstand des militärischen oder wirtschaftlichen Imperialismus anderer Völker wird. Zudem sind wir davon überzeugt, dass sein geistiger Reichtum es verdient, zum Nutzen der übrigen Welt politische Form anzunehmen. Wenn wir selbst einen Antrag auf Vollmitgliedschaft nicht gestellt haben, so nur deshalb, weil die Zeit hierfür - auf beiden Seiten - nicht reif ist. Ob sie es je werden wird, ist damit nicht besagt.

6. Diese Zurückhaltung in Bezug auf die Vollmitgliedschaft hat uns indessen nicht daran gehindert, an den übrigen Integrationsbemühungen aktiv teilzunehmen:

- 1948 ist die Schweiz der OECE beigetreten;
- 1957/58 hat sie die Bemühungen der OECE um Schaffung der sog. "Grossen Freihandelszone" unterstützt;

- 1960 beteiligte sie sich, nach dem Scheitern dieser Bemühungen, an der Gründung der EFTA;
- 1961 richtete die Schweiz, nachdem Grossbritannien die EWG-Vollmitgliedschaft beantragt hatte, ein Assoziationsgesuch an die EG;
- 1967 schloss die Schweiz mit der EWG im Rahmen der Kennedy-Runde verschiedene Abkommen im Landwirtschafts- und Uhrensektor ab;
- 1969 beteiligte sich die Schweiz an der europäischen Zusammenarbeit im Rahmen des COST und der europäischen Patentkonvention.

Die Schweiz ist zudem Mitglied des EUROPARATES, der ECE, des CERN, des CEMT und anderer europäischer Organisationen wissenschaftlich-technischer Art.

7. Diese Aufzählung zeigt, dass sich die Schweiz an allen europäischen Organisationen, die keine Kompetenzabtretung bzw. bindende Mehrheitsbeschlüsse bedingen, vorbehaltlos, aktiv und z.T. unter Erbringung erheblicher Opfer teilgenommen hat. Unser Integrationskonzept widerspricht jenem der EG nicht, nur geht es in Bezug auf die Supranationalität nicht so weit. Wir waren stets davon überzeugt, dass die EG nach einer inneren Konsolidierung in der Lage sein werden, auch mit den neutralen Staaten in ein Nahverhältnis zu treten, das weder die Gemeinschaft verwässert, noch die Neutralen zur Aufgabe ihrer Politik zwingt. Diese Konsolidierung ist mit der Haager Gipfelkonferenz vom 1./2. Dezember 1969 erreicht worden. Damals haben die Staats- und Regierungschefs der EG-Staaten bekanntlich beschlossen, die Erweiterungsverhandlungen mit den vier Beitrittskandidaten Grossbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen wieder aufzunehmen und zugleich zu den übrigen EFTA-Staaten, denen ein Beitritt aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen versagt war, sogenannte "besondere Beziehungen" herzustellen. Damit haben die Sechs anerkannt, dass mit der Erweiterung eine Gesamtlösung anzustreben, d.h. dass zu vermeiden sei, dass mit dem Austritt dreier Staaten aus der EFTA bereits abgebaute Handelsschranken wieder errichtet werden müssen. Darüber hinaus haben die Sechs aber

auch dem Willen der neutralen EFTA-Staaten Rechnung getragen, an ihrer Aussenpolitik festzuhalten, ein Wille, dem offenbar das Interesse der EG-Staaten entspricht, dass im Rahmen einer europäischen Entspannungspolitik der Neutralitätsstatus dieser Länder ungeschmälert erhalten bleibt. Dies ist ein wesentlicher Punkt, auf den am Schlusse dieses Vortrages zurückzukommen sein wird.

8. Die der Haager Gipfelkonferenz folgenden Explorationsgespräche und Verhandlungen haben erwiesen, dass sich zur Zeit nur das Modell der Freihandelszone zur Schaffung dieser sog. "besonderen Beziehungen" eignet. Eine stärkere Bindung hätte den nicht-beitretenden Staaten ein EG-internes Mitspracherecht gegeben, was die Konsolidierung der Gemeinschaft wieder in Frage gestellt und bedeutsame institutionelle Probleme aufgeworfen hätte; eine schwächere Bindung, etwa ein blosser Handelsvertrag, wäre im GATT vermutlich auf Schwierigkeiten gestossen.

9. Die mit den vier Neutralen ausgehandelten und am 22. Juli dieses Jahres unterzeichneten Freihandelsverträge sind im wesentlichen identisch und umfassen folgende Vereinbarungen:

- a) Der Zollabbau für Industrieprodukte findet in fünf Stufen zu 20% vom 1.4.73 - 1.7.77 statt.
- b) Für die sog. "empfindliche Produkte" (Papier, gewisse Metalle, Uhren) erfolgt der Zollabbau langsamer, nämlich innert rund 11 Jahren statt.
- c) Bei den verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnissen (Nahrungsmitteln) erfasst der Zollabbau nur den Industrie- und nicht den Landwirtschaftsschutz.
- d) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind vom Abkommen ausgenommen. Vorbehalten bleiben einige Konzessionen, die von beiden Seiten autonom vorgenommen worden sind.
- e) Jede Vertragspartei kann bei Verletzung der Abkommensverpflichtungen, Nichtbeachtung der Wettbewerbsgrundsätze, sektoriellen oder regionalen Schwierigkeiten, Dumpingpraktiken und Zahlungsbilanzschwierigkeiten ein Schutzverfahren einleiten, d.h. die Zollschränken wieder aufbauen.

- f) Für den zwischenstaatlichen Warenverkehr wurden gewisse Wettbewerbsgrundsätze vereinbart. Diese sind auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung zur Anwendung zu bringen.
- g) Wie jedes Freihandelsabkommen enthält auch dieses Ursprungsregeln, um zu verhindern, dass Drittlandwaren in den Genuss des Zollabbaus gelangen.
- h) Das Abkommen enthält eine sog. "Entwicklungsklausel", die es dem es verwaltenden "Gemischten Ausschuss" gestattet, auch Gegenstände zur Sprache zu bringen, die vom Abkommen nicht geregelt werden. Dies heisst aber nicht, dass der Gemischte Ausschuss von sich aus den Anwendungsbereich des Abkommens erweitern könnte, zeigt aber doch, dass eine Ausweitung der Zusammenarbeit, wenn beide Parteien es wünschen, nicht ausgeschlossen ist. Eine solche Erweiterung müsste indessen - im Falle der Schweiz - vom Parlament genehmigt werden. *)

10. Kommen wir nun zurück zum Problem der Neutralität und ihrer Bedeutung im Rahmen einer 16 Staaten umfassenden westeuropäischen Freihandelszone. Hat in einer solchen Konstellation Neutralität überhaupt noch einen Sinn? Ich glaube, dass diese oft geäusserte Frage falsch gestellt ist. Der Abbau der tarifarischen Schranken ist ein Zoll- und Handelsproblem, das mit einer neutralen Aussenpolitik nicht sehr viel zu tun hat. Neutralitätspolitik hat in der Tat nur eine Bedeutung im Hinblick auf die Möglichkeit eines zukünftigen Krieges. Sie hat zum Zweck, schon in Friedenszeiten alles zu vermeiden, was den betreffenden Staat - auf welcher Seite auch immer - in einen Konflikt hineinziehen könnte. Insofern ist sie ein nicht unbedeutender Friedensfaktor, da der neutrale Staat von keinem kriegswilligen Staat als Aktivposten in seine Konfliktplanung miteinbezogen wird. Dies schliesst natürlich das Angegriffenwerden des neutralen Staates nicht aus. Doch ist diese Chance vermutlich geringer, als wenn das betreffende Land Mitglied einer Allianz wäre. Die Fälle Belgiens und der Niederlande stellen die Ausnahmen dar, die diese Regel bestätigen.

./.

*) Finnland hat aus politischen Gründen auf die Entwicklungsklausel verzichtet

11. Dazu kommt, dass Europa ja nicht mehr die Welt bedeutet. Wenn wir in Westeuropa einen Modus vivendi gefunden haben, der uns die grösstmögliche Friedensgarantie gewährleistet, so wird damit doch nur die Hälfte Europas und nur ein verhältnismässig kleiner Teil der Weltkarte gedeckt. Wie europäisch die Schweiz in kultureller und handelspolitischer Hinsicht auch ausgerichtet sein mag, so haben ihre Aussenpolitik wie auch ihr Handel stets auch eine starke universelle Komponente aufgewiesen. Indem sie z.B. während des letzten Weltkrieges die diplomatischen Beziehungen der meisten verfeindeten Parteien aufrechterhalten hat, hat sie 4/5 der Interessen der Weltbevölkerung wahrgenommen. Noch heute unterhält sie die diplomatischen Beziehungen zahlreicher Staaten, die ihre direkten Kanäle abgebrochen haben. So haben wir kürzlich Pakistan in Indien und Indien in Pakistan vertreten. Ferner vertreten wir die USA in Kuba, um nur die wichtigsten unserer Mandate zu nennen.

12. In diesem Zusammenhang ist auch die Tätigkeit des in Genf niedergelassenen und selbst unabhängigen und neutralen Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu nennen. Diese Institution, die immer dann zur Aktivität aufgerufen wird, wenn die übrigen gescheitert sind, entfaltet eine äusserst schwierige und segensreiche Tätigkeit, die insofern undankbar ist, als meist nur die Misserfolge bekannt werden, während den zahlreichen Erfolgen der Diskretion wegen kaum grosse Publizität erwiesen werden. Sicher aber ist, dass die Glaubwürdigkeit und damit auch die Wirksamkeit des IKRK kaum aufrechterhalten werden könnten, wenn diese neutrale Institution nicht selbst auch Exponent eines neutralen Landes wäre.

13. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass ausserhalb Westeuropas die Kriege und Konflikte weiterschwellen: Vietnam, Naher Osten, Tschechoslowakei, Angola, Sudan usw. Wieviele nicht-neutrale Staaten haben der angegriffenen Partei **w i r k l i c h** geholfen? Haben jene, die sich verbal für sie eingesetzt haben, einen materiell nützlichen Beitrag zur Beilegung des Konflikts geleistet? Eine klare Stellungnahme ist ethisch sicher wichtig; Empörung aber ist nicht mehr als der Zorn des Kleinbürgers. Die Neutralität schliesst

nicht aus, offensichtliche Aggressionskriege, sowie die Ausbeutung und den Rassismus beim Namen zu nennen und zu verurteilen. Die Schweiz hat dies getan. Dass dies ein Mitgliedstaat einer Militärallianz - vielleicht - noch ausdrücklicher tun kann, ändert an der Wirkung des Protestes aber nicht viel. Wesentlich ist vielmehr, dass in einer Welt, die sich mehr und mehr in militärische, ideologische, rassistische und soziale Blöcke und Gruppen aufspaltet und damit die Konfliktsgefahr vergrössert, noch einige Staaten da sind, denen eine gewisse politische Uneingenommenheit, d.h. eine glaubwürdige Neutralität geblieben ist und die in Reserve bleiben, um im gegebenen Moment den zerstrittenen Parteien für gute Dienste zur Verfügung zu stehen. In dieser Hinsicht erhält die Neutralität neben ihrer innenpolitischen und staatsershaltenden Bedeutung auch eine eminent weltpolitische Funktion.

14. An diese weltpolitische Funktion dürften die Staats- und Regierungschefs im Haag auch gedacht haben, als sie beschlossen, die Neutralen nicht beseite zu stellen, sondern mit ihnen die Erstellung "besonderer Beziehungen" auszuhandeln. Denn irgendwelche Brücken werden früher oder später auch zu Osteuropa hergestellt werden müssen. Es ist dies eine Entwicklung, die mit der Europäischen Sicherheitskonferenz beginnen und je nach den im Osten sich abzeichnenden Liberalisierungstendenzen weitergehen wird. Es ist klar, dass es nicht möglich sein wird, den ganzen europäischen Kontinent einem gleichartigen Wettbewerbsschema zu unterwerfen. Um so mehr wird es für die EG von Bedeutung sein, mit pragmatischen Lösungen Erfahrungen gemacht, ja bewiesen zu haben, dass ein europäisches Nahverhältnis ohne Einflussnahme auf die Aussenpolitik des Vertragspartners möglich ist. Umgekehrt wird es Aufgabe der Neutralen sein, die ja im Falle Finnlands und Oesterreichs an Nahtstellen der europäischen Karte liegen, eine verbindende und vermittelnde Rolle in der Integration des gesamten Kontinents zu spielen. Dies mag vielleicht wie entfernte Zukunftsmusik tönen. Allein, die neuen Bedrohungen wirtschaftlicher Art: die Umweltverschmutzung, der Rohstoffmangel, das Ungleichgewicht der Arbeitskräfte, könnten uns früher, als wir glauben, zu einer kontinentalen Koordination der Wirtschaftspolitiken führen. Angesichts der engen Verflechtung

zwischen Wirtschaft, Politik und Armee mag auch in solcher Situation die Vorhandenheit neutraler Staaten einer gesamteuropäischen Verständigung Vorschub leisten.

15. Zusammenfassend möchte ich folgendes festhalten:

Das Problem "Neutralität und Westeuropa" ist seit dem Ende des letzten Weltkrieges nicht mehr vordringlich. Wenn die Schweiz neutral ist, so nicht primär wegen Westeuropa, und wenn sie nicht Mitglied der EG ist, so nicht primär wegen der Neutralität. Gäbe es nur Westeuropa, so hätte in der Tat die Neutralität nicht mehr viel Bedeutung. Damit ist besagt, dass sie aus einer gesamteuropäischen und weltweiten Sicht beurteilt werden muss. Aus dieser Sicht dürfte sie nicht nur für den betreffenden Staat, sondern auch für die EG eine nicht unwesentliche Funktion beibehalten, insofern sie auf der Karte bündnisfreie Zonen schafft, Orte glaubwürdiger Parteilosigkeit, die von jedermann unbesehen zum Treffpunkt der Verständigung gewählt werden können. Leider ist die Weltpolitik noch weit davon entfernt, zu diesem Zweck neutraler Staaten nicht mehr zu bedürfen.